

1433. Baulinien (Abänderung, Neufestsetzung, Aufhebung). Am 19. Februar 1965 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 16. Januar 1963 betreffend die Abänderung, Neufestsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien der Lenggstrasse in Zürich-Riesbach. Auf die öffentliche Ausschreibung vom 4. Juni 1963 mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der von der Vorlage betroffenen Grundeigentümer ging ein Rekurs ein, den der Bezirksrat am 21. Februar 1964 abgewiesen hat. Der Rekurrent zog die Streitsache an den Regierungsrat des Kantons Zürich weiter, der ihn aber mit Beschluss Nr. 3819 vom 10. September 1964 ebenfalls abwies. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 27. Oktober 1964 sind gegen die Bau- und Niveaulinienvorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Die Lenggstrasse besitzt nur im Abschnitt Süd- bis Bleulerstrasse und im Teilstück August Forel- bis Forchstrasse genehmigte Bau- und Niveaulinien. Ihre Abstände messen 20 m. Von der Bleuler- bis zur August Forel-Strasse fehlen Bau- und Niveaulinien. Es sind jedoch solche für eine projektierte Verlegung der Lenggstrasse um 50 m in südlicher Richtung aus dem Jahre 1902 vorhanden. Offenbar bestand um die Jahrhundertwende die Meinung, die Strasse sollte gelegentlich von der Heilanstalt Burghölzli abgerückt werden, damit diese mehr Vorgelände erhalte. Im Laufe der Zeit wurden die meisten Grundstücke südlich der Lenggstrasse entweder vom Kanton oder der Stadt gekauft. Später erforderte der Bau des Seewasserwerkes II an der Bleuler-/Enzenbühlstrasse Landumlegungen in der Weise, dass die Stadt das südliche und westliche Gelände an der Bleuler- und Enzenbühlstrasse, der Kanton ein zusammenhängendes Gebiet im Bereich der projektierten Lenggstrasse erhielt. Der Kanton stimmte unter der Bedingung zu, dass zwischen den Filteranlagen und der Lenggstrasse eine genügend grosse Bauplatztiefe entstehe. Um diesem Wunsche entsprechen zu können, ohne das Seewasserwerk zu schmälern, schlug die Stadt dem Kanton vor, auf die projektierte Verlegung der Lenggstrasse zu verzichten und statt dessen an der bestehenden Lenggstrasse Bau- und Niveaulinien für den später notwendig werdenden Ausbau festzusetzen. Die hierüber vor etwa zehn Jahren gepflogenen Unterhandlungen blieben dann zugunsten der Förderung dringlicherer Aufgaben sistiert.

Eine schriftliche Anfrage von Gemeinderat E. Wehrli vom 26. August 1959 über den Bau eines Trottoirs an der Lenggstrasse und eine solche von Gemeinderat Dr. J. Müller vom 16. November 1960 führten zur Wiederaufnahme der Vorarbeiten für die Festsetzung der Baulinien, da diese für den Landerwerb zum Trottoirbau notwendig sind. Auf eine Anfrage des Bauamtes I erklärte sich die Baudirektion Ende des Jahres 1960 mit dem Verzicht auf die projektierte Verlegung der Strasse nach Süden und mit der Ziehung von Baulinien mit 26 m Abstand an der bestehenden Lenggstrasse einverstanden. Eine Verzögerung in der Fertigstellung der Baulinienvorlage entstand wegen Unterhandlungen mit dem Kanton über die Tragung der Kosten für die Verlegung der im Trasse der projektierten, nach Süden verlegten Lenggstrasse bereits eingebauten Kanäle und Leitungen. Eine Einigung konnte bisher nicht erzielt werden. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien darf jedoch keine weitere Verzögerung mehr erfahren.

Von der Süd- bis zur Bleulerstrasse, wo auf der Südseite der Strasse ein Trottoir schon besteht, wird mit Rücksicht auf die bestehende Ueberbauung der erweiterte Baulinienabstand durch einseitige Rückverlegung der nördlichen Baulinie um 6 m erreicht. Der Anschluss der neuen Baulinie an jene der Südstrasse soll der späteren Neugestaltung der Baulinien der Südstrasse vorbehalten bleiben; an der Bleulerstrasse ist die notwendige Anpassung vorgesehen. Zwischen Bleuler- und August Forel-Strasse verläuft die neue Baulinienachse ungefähr im Trasse der bestehenden Strasse; die Kurven sind leicht gestreckt, was eine flüssigere Führung ergibt. Von der August Forel- bis zur Forchstrasse erfolgt die Vergrösserung des bisherigen Baulinienabstandes von 20 m auf 26 m durch Rückverlegung der südöstlichen Baulinie um 6 m. Der neue Baulinienabstand von 26 m ermöglicht im Abschnitt Süd- bis Bleulerstrasse die Erhaltung des auf der Südseite vorhandenen Vorgartens von etwa 3,5 m sowie des Trottoirs von 2,5 m, die Verbreiterung der Fahrbahn auf 10 m, den Bau eines nordseits anschliessenden Trottoirs von 3,5 m Breite mit Baumbepflanzung und die Erhaltung eines Vorgartens von rund 6,5 m Tiefe. Auf der oberen Teilstrecke, von der Bleuler- bis zur Forchstrasse, kann das breitere Trottoir mit Baumbestand auf der von der Heilanstalt abgerückten Seite der Strasse gebaut werden; der Ausbau sieht im Endzustand je einen Vorgarten von 5 m, auf der Nordwestseite ein 2,5 m breites Trottoir, eine 10 m breite Fahrbahn und auf der Südostseite den erwähnten 3,5 m breiten baumbestandenen Fussweg vor.

Die Niveaulinie ist weitgehend dem bestehenden Terrain angepasst. Einzig von der Süd- bis zur Bleulerstrasse ist sie, wie schon in der Bau- und Niveaulinienvorlage vom Jahre 1902, zur Ausgleichung einer Terrainsenkung bis höchstens um etwa 1,4 m gehoben. Die Steigung beträgt in diesem Abschnitt 0,3 %, von der Bleulerstrasse bis zum Vorplatz der Heilanstalt 9,7 %. Dann fällt die Niveaulinie bis zur August Forel-Strasse mit 1 %, bis zur Forchstrasse beträgt die Steigung höchstens 2,6 %.

Aufzuheben sind die Bau- und Niveaulinien der projektierten verlegten Lenggstrasse aus dem Jahre 1902 von der Bleuler- bis zur Forchstrasse. Die entstehenden Baulinienlücken an der projektierten Walderstrasse, der Witellikerstrasse und auf der Westseite der Forchstrasse sind zu schliessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 16. Januar 1963 betreffend die Abänderung, Neufestsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien der Lenggstrasse in Zürich-Riesbach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.